



Veiling Rhein-Maas



## Versteigerungsordnung.

Januar 2013



# Versteigerungsordnung.

## Veiling Rhein-Maas

Versteigerungsordnung der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG

Straelen-Herongen

Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG  
Veilingstraße A 1  
47638 Straelen-Herongen  
HRA 3649 AG Kleve

T +49 2839 59-3200  
[www.veilingrheinmaas.com](http://www.veilingrheinmaas.com)

*Januar 2013*



## INHALT

<b>Kapitel</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Bestimmungen und Verhaltensregeln	1 - 7	4 - 8
2. Anlieferer	8 - 13	8 - 15
3. Käufer	14 - 17	15 - 18
4. Die Versteigerung		
I. Versteigerungsverfahren	18 - 23	18 - 20
II. Abwicklung, Auslieferung, Gefahrenübergang	24 - 25	20 - 22
5. Klokservice	26 - 31	22 - 24
6. Transport/Verkehr	32 - 36	25 - 26
7. Beschwerden und Streitigkeiten	37	27
8. Datenschutz	38 - 40	27 - 28
9. Schlussbestimmungen	41 - 43	29
10. Begriffsbestimmungen		30 - 33

Kapitel 2 (Art. 8 bis 13) gilt nur für Anlieferer.

Kapitel 3 (Art. 14 bis 17) gilt nur für Käufer.

Die übrigen Kapitel gelten für Anlieferer und Käufer sowie alle, die dieser Versteigerungsordnung unterworfen sind.

Diese Versteigerungsordnung ist durch die Geschäftsführung der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. nach Abstimmung mit den Gremien der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH und der Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. verabschiedet worden. Änderungen treten erst nach Abstimmung mit denselben Gremien sowie nach Bekanntmachung in geeigneter Weise in Kraft



## Kapitel 1

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND VERHALTENSREGELN

#### Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Die nachstehende Versteigerungsordnung gilt in allen Fällen, in denen sie ausdrücklich oder stillschweigend für anwendbar erklärt wird. Abweichende Verkaufsbedingungen eines Anlieferers und Einkaufsbedingungen eines Käufers gelten nur, soweit sie von Veiling Rhein-Maas ausdrücklich anerkannt worden sind. Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Veiling Rhein-Maas erkennt der Nutzer die Bedingungen dieser Versteigerungsordnung an. Die Versteigerungsordnung kann in den Geschäftsräumen der Veiling Rhein-Maas und auf der Internet-Seite [www.veilingrheinmaas.com](http://www.veilingrheinmaas.com) eingesehen werden.
2. Kapitel 2 (Art. 8 bis 13) gilt nur für Anlieferer. Kapitel 3 (Art. 14 bis 17) gilt nur für Käufer. Die übrigen Kapitel gelten für Anlieferer und Käufer sowie alle, die dieser Versteigerungsordnung unterworfen sind; jeder, der den Versteigerungskomplex betritt, ist den Vorschriften über das Verhalten auf dem Gelände (Art.2 bis 5, 32 bis 36) unterworfen.
3. Veiling Rhein-Maas bemüht sich, die Einrichtungen so gut und effizient zur Verfügung zu stellen, wie nach vernünftigem Ermessen möglich, soweit die damit verbundenen Kosten betriebswirtschaftlich verantwortet werden können. Der Nutzer darf die Einrichtungen ausschließlich zu dem Zweck nutzen, zu dem sie vorgesehen sind und sie nicht missbräuchlich nutzen.

#### Artikel 2 Zugang

1. Der Zugang zum Versteigerungskomplex ist nur hierzu Befugten erlaubt.
2. Büros und weitere durch die Geschäftsführung zu bezeichnende Geschäftsräume, die von der Veiling Rhein-Maas selbst genutzt werden, sind für Nutzer und Dritte ausschließlich mit Zustimmung und in Begleitung eines befugten Mitarbeiters der Veiling Rhein-Maas zugänglich.
3. Personen unter vierzehn Jahren dürfen den Versteigerungskomplex nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
4. Das Mitbringen von Haustieren in den Versteigerungskomplex ist nicht erlaubt.
5. Der Versteigerungskomplex ist von Samstagmittag 15.00 bis Sonntagabend 18:00 Uhr geschlossen, soweit vor Ort oder auf der Website nichts anderes angegeben ist. Personen, die während dieser Zeit den Versteigerungskomplex betreten wollen, müssen sich beim Sicherheitsdienst melden. Vereinbarte Anlieferungszeiten sind durch diese Regelung nicht betroffen.

#### Artikel 3 Verhalten im Versteigerungskomplex

1. Veiling Rhein-Maas verhält sich hinsichtlich dessen, was im Versteigerungskomplex vorgeht und worauf sie direkten Einfluss ausüben kann, wie ein guter Hausherr.
2. Jeder ist verpflichtet, sich bei der ersten Aufforderung durch den Sicherheitsdienst oder andere, hierzu von der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiter, auszuweisen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.



3. Jeder ist verpflichtet, sich entsprechend den in Artikel 32 bis 36 dieser Versteigerungsordnung aufgeführten Verkehrsregeln zu verhalten und unverzüglich alle Anweisungen der Veiling Rhein-Maas, z.B. Anweisungen zum Brandschutz, zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit sowie zum Umweltschutz und zur Logistik zu befolgen. Die Anweisungen erfolgen schriftlich, soweit sich nicht aus der Art der Situation und der Umstände ergibt, dass dies nicht realistisch ist. Anweisungen können aufgrund dieser Versteigerungsordnung, ordnungsrechtlicher Vorschriften oder von Verpflichtungen, die Veiling Rhein-Maas von den Behörden auferlegt werden, erfolgen.

4. Auf jeden Fall ist es untersagt,

- den Versteigerungs- und Logistikprozess oder einen anderen Teil der Betriebsausübung der Veiling Rhein-Maas zu behindern;
- Abfall anders als zu den von der Veiling Rhein-Maas vorgegebenen Bedingungen - Regeln für Gewerbeabfälle - zu entsorgen;
- feuergefährliche oder umweltschädliche Güter ohne schriftliche Genehmigung der Veiling Rhein-Maas in den Versteigerungskomplex einzubringen, dort bereitzuhalten, zu lagern oder im Besitz zu haben;
- bei Veiling Rhein-Maas angelieferte Produkte zu berühren, soweit dies nicht betrieblich erforderlich ist. Die Handhabung muss sorgfältig erfolgen, um Schäden zu vermeiden;
- Mitarbeitern von Veiling Rhein-Maas Trinkgelder oder entsprechende Geschenke zu geben;
- den Versteigerungskomplex ohne schriftliche Erlaubnis der Veiling Rhein-Maas aufzusuchen, um Handelsware vor Ort zu verkaufen. Zu von der Veiling Rhein-Maas festzulegenden Bedingungen und Bestimmungen kann Händlern erlaubt werden, im Versteigerungskomplex an Händler zu verkaufen;
- Waren auf Kühlzellen zu stellen oder dort stehen zu lassen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen haftet der Zuwiderhandelnde bzw. der betreffende Mieter im Fall eines Einsturzes oder eines Brands im Raum oder in der direkten Umgebung des Raums, ungeachtet der Ursache, in jedem Fall für die erhöhte Selbstbeteiligung bei der von Veiling Rhein-Maas abgeschlossenen (Feuer-) Versicherung, und dies ungeachtet der sonstigen Folgen;
- Produkte im Versteigerungskomplex ohne ausdrückliche Erlaubnis der Veiling Rhein-Maas zu färben,
- sich Güter anzueignen, die im Versteigerungskomplex zur Abfallverarbeitung bzw. Vernichtung vorgesehen sind (Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann als Diebstahl zur Anzeige gebracht werden);
- Sendeanlagen jedweder Art zu installieren oder zu benutzen, die die Systeme der Veiling Rhein-Maas oder anderer Nutzer des Versteigerungskomplexes stören;
- im Versteigerungsgebäude der Veiling Rhein-Maas außerhalb der von Veiling Rhein-Maas ausgewiesenen Raucherräume zu rauchen;
- sich unter dem offensichtlichen Einfluss von Alkohol oder Drogen im Versteigerungskomplex aufzuhalten;
- die in dieser Versteigerungsordnung bzw. in ihrer Anwendung erlassenen Regeln einschließlich der darauf beruhenden mündlichen Anweisungen der Mitarbeiter der Veiling Rhein-Maas zu missachten;
- Fahren von Elektroschleppern ohne von VRM ausgestellte Fahrgenehmigung.



#### **Artikel 4 Risiko und Haftungsbegrenzung**

1. Alle über Veiling Rhein-Maas gehandelten Produkte sind ausschließlich für dekorative Zwecke und nicht zum Verzehr vorgesehen, soweit dies nicht auf dem Produkt ausdrücklich anders angegeben ist (siehe auch Artikel 9). Die Produkte können bei unsachgemäßer Anwendung, Verbrauch, Berührung bzw. Überempfindlichkeit zu schädlichen Folgen für Mensch und Tier führen.
2. Die Produkte, bei denen der VBN bekannt ist, dass sie potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten, werden jährlich im VBN-Codebuch ([www.vbn.nl](http://www.vbn.nl)) aufgeführt. Ebenso müssen die Anlieferer eventuelle Risiken bei einer zu verkaufenden Produkteinheit angeben.
3. Die Käufer sind verpflichtet, die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Informationen an ihre Abnehmer weiterzuleiten und diese Abnehmer zu verpflichten, die Informationen an den Endabnehmer weiterzugeben, damit der Verbraucher bezüglich des Risikos gewarnt ist.
4. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit;
  - in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit;
  - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), etwa solcher, die der Vertrag der Veiling Rhein-Maas nach seinem Inhalt und seinem Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer solchen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch die Haftung auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht; wenn eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist, z. B. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Veiling Rhein-Maas haftet nicht für Schäden, die durch einen Verstoß des Nutzers gegen die Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung verursacht werden.

#### **Artikel 5 Aufsicht und Sanktionen**

1. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, im Versteigerungskomplex – mit Ausnahme der Räume, die vermietet sind, es sei denn, mit dem Mieter ist etwas anderes vereinbart – die Einhaltung der Vorschriften dieser Versteigerungsordnung zu kontrollieren. Kontrollen in Fahrzeugen sind jederzeit zulässig.
2. Personen, die sich ohne triftigen Grund im Versteigerungskomplex aufhalten, können des Geländes verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.
3. Personen, die als Nutzer der Versteigerungseinrichtung
  - sich einer Eigentumsverletzung (insbes. vorsätzliche Sachbeschädigung, Diebstahl von Waren, Ladungsträgern, Verpackungsmaterial etc.) schuldig gemacht haben,
  - sich gegenüber anderen Nutzern des Versteigerungskomplexes bzw. Mitarbeitern der Veiling Rhein-Maas einer Tötlichkeit oder einer Beleidigung schuldig gemacht haben,



- sich in einer Weise verhalten haben, die in der Branche als unehrenhaft betrachtet wird, oder
- gegen die Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung schuldhaft verstoßen haben,

können durch die oder im Namen der Geschäftsführung des Versteigerungskomplexes verwiesen werden, bzw. für bestimmte oder unbestimmte Zeit das Verbot erhalten, den Versteigerungskomplex oder einen Teil davon zu betreten.

Zusätzlich oder alternativ kann die Geschäftsleitung der Veiling Rhein-Maas eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € verhängen. Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Verstöße gegen die Ordnung auf dem Gelände Regelsätze festlegen.

4. Während der Untersuchung eines Verhaltens einer Person, das zu einem Zugangsverbot im Rahmen des vorherigen Absatzes führen kann, kann der betreffenden Person der Zugang zum Versteigerungskomplex durch die oder im Namen der Geschäftsführung vorläufig untersagt werden.

5. Neben den oder anstelle der vorstehenden Bestimmungen kann die Geschäftsführung Veiling Rhein-Maas die Vertragsbeziehung zum Nutzer der Versteigerungseinrichtung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Bestehen mit dem Nutzer der Versteigerungseinrichtung Einzelverträge, so gelten die darin niedergelegten Kündigungsregeln vorrangig. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

6. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, alle Störungen und Hindernisse, die im Widerspruch zu dieser Versteigerungsordnung von Nutzern der Versteigerungseinrichtung verursacht werden, auf Rechnung und Risiko des Zuwiderhandelnden zu entfernen bzw. die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu ergreifen, unbeschadet ihres Rechts, eine Vertragsstrafe oder Schadensersatz zu verlangen.

7. In den Fällen der Ziffern 3, 4, 5 und 6 ist dem Betroffenen vor Ausspruch der Sanktion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht aus übergeordneten Gründen Sofortmaßnahmen geboten sind. Die abschließende Entscheidung wird dem Betroffenen sowie der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH bzw. der FloraHolland schriftlich mitgeteilt.

8. Soweit durch die Geschäftsführung der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Flora Holland ein Hausverbot verhängt worden ist, gilt dieses auch entsprechend für das Betriebsgelände der Veiling Rhein-Maas.

## **Artikel 6      Anwendbare allgemeine Bedingungen und Regeln**

1. Ergänzend zu dieser Versteigerungsordnung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Vertrag über die Teilnahme am Fernversteigerungssystem
- Handelsregelung für Käufer
- Allgemeine Bedingungen für Verpackung und Ladungsträger
- Regeln für Transportfahrzeuge
- Regeln für Gewerbeabfälle
- Gebührenordnung der Veiling Rhein-Maas.



Die vorgenannten Bedingungen und Regeln werden auf der Website von Veiling Rhein-Maas ([www.veilingrheinmaas.com](http://www.veilingrheinmaas.com)) veröffentlicht und auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Bei Widersprüchen gegenüber der Versteigerungsordnung gelten die vorstehenden Bedingungen und Regeln.

### **Artikel 7 Blumenwagen (Stapelwagen) und CC-Container**

1. Es obliegt den Nutzern der Veiling Rhein-Maas, die für die Anlieferung und den Abtransport notwendigen Blumenwagen (Stapelwagen) und CC-Container zu beschaffen.

2. Für den Transport von Blumen auf dem Versteigerungsgelände sind die Original-Blumenwagen der FloraHolland zu benutzen. Sie können durch Vermittlung der Veiling Rhein-Maas von der Coöperative Bloemenveiling FloraHolland U.A. angemietet werden. Die Bedingungen der Coöperative Bloemenveiling FloraHolland U.A. für die Anmietung der Blumenwagen sind auch auf der Website der Veiling Rhein-Maas ([www.veilingrheinmaas.com](http://www.veilingrheinmaas.com)) über einen Link einsehbar.

3. Für den Transport von Topfpflanzen auf dem Versteigerungsgelände sind Original CC-Container zu benutzen. Veiling Rhein-Maas unterhält im Auftrag der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH und der FloraHolland ein Depot. Entnahmen und Rückgaben werden der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der FloraHolland zum Zwecke der Kontoführung und Abrechnung gemeldet.

## **Kapitel 2**

### **ANLIEFERER**

#### **Artikel 8 Status der Anlieferer und Rechtsbeziehungen, Anlieferung**

1. Die Produzenten von Gartenbauprodukten können ihre Produkte über die Veiling Rhein-Maas vermarkten. Die Vermarktung über die Veiling Rhein-Maas setzt voraus:

- das Bestehen eines Anlieferungsvertrages mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder
- die Mitgliedschaft bei der Coöperative Bloemenveiling FloraHolland bzw. das Bestehen eines Anlieferungsvertrages mit dieser.

Die Vermarktung der gartenbaulichen Produkte über die Veiling Rhein-Maas gilt als Erfüllung der Anlieferungspflichten, die der Anlieferer gegenüber der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Coöperative Bloemenveiling FloraHolland aufgrund von Anlieferungsverträgen oder einer Mitgliedschaft eingegangen ist.

2. Die Veiling Rhein-Maas erhebt von dem Anlieferer Versteigerungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung, wobei die Gebühren nach Anlieferergruppen gestaffelt werden. Näheres regelt die **Gebührenordnung**.



3. Die Veiling Rhein-Maas vermarktet die angelieferten Produkte in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Mit der Anlieferung der Ware bei der Veiling Rhein-Maas durch den Anlieferer und deren Entgegennahme durch die Veiling Rhein-Maas schließen diese einen Kaufvertrag, der durch die Vermarktung der Ware im Wege der Versteigerung oder auf anderem Wege (z.B. Klokservice) aufschiebend bedingt ist. Mit dem Zustandekommen des Kaufvertrages geht das Eigentum an der Ware auf die Veiling Rhein-Maas über. Der Kaufpreis entspricht dem erzielten Vermarktungserlös abzüglich der in der Gebührenordnung festgelegten Kostenerstattungen und Gebühren. Wird die Ware nicht versteigert, so ergeben sich die in Artikel 22 niedergelegten Rechtsfolgen. Erfolgt die Vermarktung im Rahmen des Klokservice, gilt Kapitel 5 dieser Versteigerungsordnung ergänzend.

4. Der Anlieferer unterliegt allen ihm durch Veiling Rhein-Maas bzw. hierzu befugten Dritten (Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A.), einschließlich dem Gesetzgeber und den Branchenorganisationen, bekannt gemachten Vorschriften zum Absatz der Produkte, darunter in jedem Fall den Vorschriften und Bedingungen zu Anlieferung und Anlieferungszeiten, den Qualitätsanforderungen, den Vorschriften und Bedingungen zur Sortierung und zur Verwendung von Verpackungen, sowie der geltenden Gebührenordnung.

5. Veiling Rhein-Maas kann dem Anlieferer aufgeben, eine produktspezifische Jahresanbau-/Jahresanliefermeldung sowie Wochenmeldungen abzugeben. Unterlässt der Anlieferer trotz Aufforderung solche Meldungen, können sich Einschränkungen bei der Vermarktung ergeben (z.B. Zurückweisung einzelner Anlieferungen).

6. Um ein ausgeglichenes Angebot von Produkten herbeizuführen, ist die Veiling Rhein-Maas berechtigt, bezüglich der Anlieferung von Produkten für die Uhr Weisungen zu erlassen, um die Betriebsführung und die Wahrnehmung der Interessen der Anlieferer allgemein zu optimieren. Zu diesem Zweck sollen vorrangig Abstimmungen mit dem Anlieferer erfolgen. Falls der Anlieferer entgegen den getroffenen Absprachen handelt oder Weisungen nicht befolgt, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, diesen von der Versteigerung der betroffenen Partie auszuschließen.

7. Die Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, Regeln zur Vermeidung einer übermäßigen Anlieferung zu erlassen.

8. Die Veiling Rhein-Maas behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen die Anlieferung zu verbieten:

- Produkte in Verbindung mit lebenden Tieren;
- gefärbte Produkte oder Produkte, die eine vergleichbare Behandlung erfahren haben,
- Dekorationsmaterial
- allergene, giftige oder gentechnisch veränderte Pflanzen (siehe Artikel 9 Ziff.2).

9. Die zur Vermarktung angelieferte Ware wird von der Veiling Rhein-Maas mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandelt; zu besonderen Pflegemaßnahmen ist die Veiling Rhein-Maas jedoch nicht verpflichtet.

## **Artikel 9      Produktion**

### **1. Gesetzliche Bestimmungen**

Der Anlieferer muss gewährleisten, dass die von ihm angelieferten Produkte

- die von Veiling Rhein-Maas geforderten Vermarktungs-, Sortier und Kennzeichnungsvorschriften in Anlehnung an die Richtlinien der Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland (VBN) erfüllen,



- ausschließlich entsprechend dem gültigen Pflanzenschutzrecht des Produktionslandes erzeugt worden sind,
- im Falle essbarer Blumen- und Pflanzenteile (siehe Hinweise auf der Landgard-Webseite) die essbaren Teile der angelieferten Produkte frei sind von Höchst-mengenüberschreitungen entsprechend der Pflanzenschutzmittel-Höchst-mengenverordnung,
- im Falle essbarer Blumen- und Pflanzenteile die essbaren Teile der angelieferten Produkte den Anforderungen nach dem Lebensmittel und Futtermittelgesetz-buch entsprechen.

Der Anlieferer muss sicherstellen, dass auch alle sonstigen Anforderungen an die Produktion und an die Produkte erfüllt werden, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und oder dem nationalen Recht ergeben.

Darüber hinaus hat der Anlieferer die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis (GAP) einzuhalten, so wie diese näher bestimmt sind in der:

- Düngemittelverordnung
- Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30.09.1998 oder der jeweils gültigen Fassung
- Bekanntmachung der Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die zuvor genannten Gesetze und Verordnungen können vom Anlieferer bei Veiling Rhein-Maas eingesehen werden. Veiling Rhein-Maas wird den Anlieferer darüber hinaus laufend durch Merkblätter, Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise über den Inhalt der zu beachtenden Vorschriften informieren. Veiling Rhein-Maas übernimmt die Information ohne rechtliche Verpflichtung, so dass Schadensersatzansprüche gegen Veiling Rhein-Maas wegen unvollständiger oder fehlerhafter Information – außer im Falle des vorsätzlichen Verhaltens eines Erfüllungsgehilfen der Veiling Rhein-Maas - nicht geltend gemacht werden können. Der Anlieferer bleibt verpflichtet, sich selbstständig über gesetzliche Vorgaben und deren Änderungen zu informieren.

## 2. Allergene, giftige oder gentechnisch veränderte Pflanzen

2.1 Allergene, giftige und genetisch veränderte Blumen und Pflanzen darf der Anlieferer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Veiling Rhein-Maas anliefern.

Dem Anlieferer ist es untersagt, folgende Produkte anzuliefern, ohne dass er diese zuvor mit folgendem Hinweis auf jedem Einzeltopf kennzeichnet: „Nur zu Dekorationszwecken, nicht zum Verzehr geeignet“:

- allergene Blumen und Pflanzen oder solche mit allergenen Blumen- oder Pflanzenteilen;
- Blumen und Pflanzen mit Wirkstoffgehalten der verschiedensten Wirkstoffe oberhalb gesundheitsgefährdender Konzentrationen (giftige Blumen und Pflanzen);
- Essbare Pflanzen, die aufgrund Behandlung nicht zum Verzehr geeignet sind.

## 2.2 Gentechnisch veränderte Produkte

Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, insbesondere gentechnisch veränderte Blumen und Pflanzen oder Teile davon, müssen auf einem Etikett oder in einem Begleitdokument mit dem Hinweis „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ gekennzeichnet werden.



2.3 Der Anlieferer allein trägt die Verantwortung für die Anlieferung allergener, giftiger oder gentechnisch veränderter Blumen und Pflanzen. Er hat hierzu, unter Einschaltung fachlich dafür ausgebildeter Berater, zuverlässige Informationen zu den von ihm erzeugten Blumen und Pflanzen einzuholen. Ferner lässt er sich vom Saatgut- und/oder Jungpflanzen-Lieferanten bescheinigen, dass das gelieferte Saatgut/die gelieferten Jungpflanzen, aus denen er die vermarktungsfertigen Blumen und Pflanzen erzeugt hat, nicht den kennzeichnungspflichtigen Kategorien zuzurechnen ist/sind.

#### 3. Sortenschutz- und Markenrechte

Der Anlieferer hat dafür einzustehen, dass er mit Produktion, Besitz, Angebot und Vermarktung seiner Produkte über Veiling Rhein-Maas keine Sortenschutz- und Markenrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt.

#### 4. Verstöße

Verstößt der Anlieferer gegen die zuvor unter Ziffer 1 bis 3 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, so hat er Veiling Rhein-Maas von allen daraus resultierenden Folgen, insbesondere von Ansprüchen Dritter, freizustellen. Dies schließt die Verpflichtung ein, der Veiling Rhein-Maas etwaige Aufwendungen für Untersuchungen der Vertragsprodukte zu erstatten.

#### 5. Rückstandsmonitoring

Für Produkte, die zum Zeitpunkt der Vermarktung essbare Pflanzenteile enthalten, gilt folgendes:

5.1 Der Anlieferer hat die Verpflichtung, nur solche Produkte zur Anlieferung zu bringen, die nachweisbar frei von unzulässigen Wirkstoffen und Höchstmengenüberschreitungen sind. Um gegenüber dem Verbraucher ein höheres Maß an Sicherheit hinsichtlich der Einhaltung der Höchstmengen bei Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, vom Anlieferer auf dessen Kosten eine Beprobung und die Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises zu verlangen.

5.2 Werden durch die Proben Höchstmengenüberschreitungen festgestellt, wird das Produkt eines Anlieferers, bei dem die Überschreitung festgestellt wurde, von der Vermarktung so lange ausgeschlossen, bis der Produzent durch eine erneute Beprobung nachweisen kann, dass das nunmehr von ihm angelieferte Produkt frei von Höchstmengenüberschreitungen und unzulässigen Wirkstoffen ist.

5.3 Der Anlieferer hat Veiling Rhein-Maas von allen Folgen einer Höchstmengenüberschreitung oder der Verwendung sonstiger unzulässiger Wirkstoffe freizustellen.

5.4 Bei Anlieferung von BIO-Produkten hat der Anlieferer der Veiling Rhein-Maas eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen.

### **Artikel 10 Qualitätsprüfung und Kontrolle**

1. Der Anlieferer ist für das Vorliegen der korrekten und vollständigen Informationen, einschließlich der Fotos für Bildversteigerungen, zu den von ihm bei Veiling Rhein-Maas angelieferten Produkten verantwortlich.

2. Die Produkte und der zugehörige Lieferschein können vor dem Verkauf – eventuell durch eine Stichprobe – überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt durch einen Warenprüfer. Nach der Überprüfung kann dieser die Daten zur Anlieferung bzw. die Qualitätsklasse ergänzen oder ändern.

3. Alle zur Versteigerung angelieferten Gegenstände, bei denen es sich nicht um Produkte nach dieser Versteigerungsordnung handelt, z.B. Dekorationsmaterial, wer-



den hinsichtlich ihrer Qualität grundsätzlich nicht geprüft. Die Veiling Rhein-Maas hat jedoch das Recht, auch bei solchen Gegenständen Bemerkungen hinsichtlich eventueller Diskrepanzen zwischen dem Lieferschein und den angelieferten Gegenständen bzw. eventueller Beschädigungen anzubringen. Beanstandungen des Käufers nach Artikel 15 dieser Versteigerungsordnung, die sich auf die genannten Gegenstände beziehen, werden von der Veiling Rhein-Maas nicht verfolgt.

4. Die Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, zur Versteigerung angelieferte Produkte, bei denen sich vor der Versteigerung herausstellt, dass sie keine homogene Qualität aufweisen oder nicht den Mindestanforderungen zur Qualität oder Verladung entsprechen, zu vernichten, sofern der Anlieferer nicht zum unverzüglichen Abtransport bereit oder in der Lage ist. Die Kosten für die Vernichtung können dem Anlieferer in Rechnung gestellt werden.

5. Allein die Tatsache, dass Produkte und Lieferschein überprüft worden sind, entbindet den Anlieferer nicht von seiner Haftung.

6. Falls der Anlieferer mit der Entscheidung des Warenprüfers nicht einverstanden ist, hat der Anlieferer das Recht, unmittelbar nach Kenntnisnahme dieser Entscheidung eine Beschwerde bei dessen direktem Vorgesetzten einzureichen.

Ist der Anlieferer mit einer Qualitätseinstufung des Warenprüfers nicht einverstanden, kann er die betroffene Partie zurücknehmen.

### **Artikel 11 Vermarktung über Veiling Rhein-Maas**

1. Dadurch, dass er bei der Veiling Rhein-Maas rechtzeitig einen vollständigen, korrekten und wahrheitsgemäß ausgefüllten Lieferschein vorlegt oder auf elektronischem Weg mittels EAB die Lieferung ankündigt:

- erteilt der Anlieferer der Veiling Rhein-Maas den Auftrag, die angegebenen Produkte durch Versteigerung zu vermarkten und unterbreitet der Veiling Rhein-Maas das Angebot zum Abschluss eines durch die Vermarktung bedingten Kaufvertrages;
- ist der Anlieferer verpflichtet, die angegebenen Produkte auch tatsächlich zur Versteigerung anzuliefern.

2. Falls der Anlieferer das elektronische Empfangsbestätigungsverfahren (EAB-Response) nicht nutzt, trägt er das Risiko, dass der Bericht des Anlieferers bei Veiling Rhein-Maas nicht oder nicht korrekt empfangen wird.

3. Der Anlieferer sorgt dafür, dass Veiling Rhein-Maas so schnell wie möglich, und in jedem Fall bevor die Produkte im Versteigerungskomplex oder – beim Klok-Service - vom Anlieferer beim Käufer abgeliefert werden, über die (elektronischen) Anlieferungsdaten verfügen kann. Ein Zurückziehen des vorstehend genannten Auftrags bzw. eine Rücknahme der angelieferten Produkte ist nur mit Zustimmung von Veiling Rhein-Maas möglich.

4. Der Anlieferer ist verpflichtet, allen angelieferten Produkten eine Kopie des Lieferscheins beizulegen.

5. Für die Zulassung des Auftrags durch Veiling Rhein-Maas und die Ausführung der erforderlichen Dienstleistungen sind die vom Anlieferer angegebenen und auf dieser Grundlage in die Systeme von Veiling Rhein-Maas eingegangenen Daten hinsichtlich der tatsächlich angelieferten Produkte maßgeblich.



6. Der Anlieferer ist verpflichtet, die von ihm anzuliefernden Produkte entsprechend den Anlieferungsvorschriften der Veiling Rhein-Maas und den vorgegebenen Produktspezifikationen zu sortieren, zu beladen und zu verpacken. Der Anlieferer ist außerdem verpflichtet, die Produkte rechtzeitig anzuliefern und die Anweisungen der Veiling Rhein-Maas zu befolgen.

7. Versteigerungsware muss vom Anlieferer innerhalb der durch die Veiling Rhein-Maas festgelegten Zeiten am von der Veiling Rhein-Maas angegebenen Ort angeliefert werden. Die Veröffentlichung der Anlieferungszeiten und -orte erfolgt über das Mitteilungsblatt bzw. die Website.

8. Der Verkauf von Produkten über die Uhr erfolgt zu den von Veiling Rhein-Maas festzulegenden Zeiten. Falls Produkte aus Gründen, die der Anlieferer zu verantworten hat, nicht zu diesen Zeiten versteigert werden können, geht der Verbleib der Produkte im Versteigerungskomplex auf Risiko und Kosten des Anlieferers.

9. Bei vollständigem Fehlen der Anlieferungsdaten ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, die Produkte auf eigene Rechnung zu verkaufen, es sei denn, der Anlieferer kann den überzeugenden Nachweis führen, dass die Produkte ihm gehören.

10. Ausgenommen mit Genehmigung der Veiling Rhein-Maas ist es verboten, Produkte unter einer Anlieferernummer zu verkaufen, die jemand anderem als dem Anlieferer zugewiesen worden ist bzw. ursprünglich nicht für den Verkauf dieser Produkte zugewiesen worden war.

11. Die Veiling Rhein-Maas kann von dem Anlieferer nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000 EUR verlangen, wenn der Anlieferer schuldhaft:

- gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung der Ware verstößt,
- Ware unter Verstoß gegen die Höchstmengenverordnung oder mit sonst unzulässigen Wirkstoffen anliefert,
- allergene, giftige und genetisch veränderte Blumen und Pflanzen anliefert oder
- Ware unter Verletzung fremder Schutzrechte anliefert.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## **Artikel 12 Abrechnung durch Veiling Rhein-Maas**

1. Die Veiling Rhein-Maas rechnet den erzielten Versteigerungserlös mit dem Anlieferer ab und ist dabei berechtigt, die in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte (Gebühren, Kostenerstattungen etc.) einzubehalten. Die Abrechnung durch die Veiling Rhein-Maas erfolgt mit der Wochenabrechnung.

2. Für Anlieferer, die einen Anlieferungsvertrag mit der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH haben, gilt folgendes: Die Auszahlung des Vermarktungserlöses (Kaufpreises) erfolgt an den Anlieferer bei gleichzeitiger Übermittlung der Vermarktungsdaten an die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH.

3. Für Anlieferer, die Mitglied (Lid) der Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. sind oder mit ihr einen Anlieferungsvertrag geschlossen haben, gilt folgendes: Die Veiling Rhein-Maas rechnet den Vermarktungserlös (Kaufpreis) mit der FloraHolland ab und zahlt den sich aus der Abrechnung ergebenden Betrag an diese zur Weiterleitung an den Anlieferer aus. Der Anlieferer weist insoweit die Veiling Rhein-Maas durch gesonderte schriftliche Erklärung an, den Erlös an die FloraHolland auszuzahlen.

Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, nach Weisung von FloraHolland und/oder Landgard vom Anlieferer geschuldete Umlagen oder Gebühren bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.



4. Für Anlieferer, für die aufgrund einer Freistellung durch Landgard Blumen & Pflanzen GmbH bzw. FloraHolland sowohl die Voraussetzungen der Ziffer 2 als auch der Ziffer 3 dieses Artikels zutreffen, gilt folgendes:

- a) Für die Anlieferer, die bei der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH den Status eines Vollanlieferers (Vertragstyp A) haben, erfolgt die Abrechnung gemäß Ziffer 2 dieses Artikels.
- b) Bei Anlieferern, die bei der Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. den Status eines Mitglieds (lidmaatschap) haben, erfolgt die Abrechnung gemäß Ziffer 3 dieses Artikels.
- c) Anlieferer, die Vertragsbeziehungen sowohl zu der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH als auch zur FloraHolland haben – ohne unter a) oder unter b) zu fallen –, haben die Wahl, ob die Verkaufserlöse gemäß Ziffer 2 oder gemäß Ziffer 3 ausbezahlt werden sollen. Die Wahl ist durch eine Erklärung in Textform auszuüben; sie kann mit Wirkung zum 01. Januar eines jeden Jahres geändert werden, wenn die Änderungserklärung bis zum 30. September des Vorjahres in Textform bei der Veiling Rhein-Maas eingeht.

5. Die Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, bei der Abrechnung fällige und unbestrittene Forderungen der nachfolgend aufgeführten verbundenen Unternehmen zu verrechnen:

- Landgard Blumen & Pflanzen GmbH
- Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co. KG - nur für Anlieferer der Landgard
- Landgard eG
- Landgard Logistik
- Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A.

Liegen mehrere Forderungen der vorbezeichneten Unternehmen gegen den Anlieferer vor und reicht das Guthaben des Anlieferers zur Verrechnung aller Schulden nicht aus, so wird zunächst die fällige Schuld getilgt; für die weitere Rangfolge gilt § 366 Abs. 2 BGB entsprechend.

6. Der Anlieferer kann die Veiling Rhein-Maas beauftragen, mit dem von ihm eingeschalteten Spediteur/Frachtführer abzurechnen. In diesem Fall ist die Veiling Rhein-Maas berechtigt, das Frachttgelt mit den Vermarktungserlösen zu verrechnen und dieses zu Lasten des Anlieferers an den Spediteur/Frachtführer auszuzahlen. Veiling Rhein-Maas ist dabei befugt, von dem Spediteur/Frachtführer hierfür eine Servicegebühr zu erheben. Bestehen fällige Forderungen der oben unter Nr.2 aufgeführten verbundenen Unternehmen, so kann die Veiling Rhein-Maas diese Forderungen vorrangig verrechnen. Mit diesem Abrechnungsverfahren ist eine Haftung der Veiling Rhein-Maas gegenüber dem Spediteur/Frachtführer nicht verbunden. Sowohl der Anlieferer als auch die Veiling Rhein-Maas können die getroffene Verrechnungsabrede jederzeit widerrufen.

7. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Wochenabrechnung hat der Anlieferer spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang (es gilt das Datum der Gutschrift/Belastung auf dem Konto des Anlieferers) zu erheben. Macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Veiling Rhein-Maas bei Erteilung der Wochenabrechnung besonders hinweisen. Der Anlieferer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.



### **Artikel 13 Vertrauensindex**

Die Veiling Rhein-Maas bewertet das Anlieferungsverhalten des Anlieferers nach verschiedenen Kriterien (z.B. Zuverlässigkeit, Erfüllung von Qualitätsanforderungen etc.) und bildet daraus einen Vertrauensindex mit einem Höchstwert von 100 Punkten. Dieser Wert wird bei der Versteigerung der Ware mit den sonstigen Kundendaten bekannt gegeben, es sei denn, der Anlieferer widerspricht der Bekanntgabe. Der Anlieferer kann einen Widerspruch jederzeit rückgängig machen.

## **Kapitel 3**

### **KÄUFER**

#### **Artikel 14 Registrierung der Käufer bei der Veiling Rhein-Maas**

1. Nur die als Käufer bei der Veiling Rhein-Maas registrierten Personen/Gesellschaften sind zur Teilnahme an der Versteigerung befugt. Diese müssen in jedem Fall die von der Veiling Rhein-Maas festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
2. Als Käufer wird nur zugelassen, wer nachweislich mit Blumen und Pflanzen handelt; ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Versteigerung besteht nicht. Der Käufer muss außerdem eine von der Veiling Rhein-Maas für ausreichend erachtete und von seiner Bank bestätigte Abbuchungsermächtigung mit einer unbeschränkten Erklärung über den Verzicht auf das Rückbuchungsrecht vorlegen sowie – nach Ermessen der Veiling Rhein-Maas – zusätzlich Sicherheit leisten. Die Höhe dieser Sicherheit wird durch die Veiling Rhein-Maas bestimmt und richtet sich u.a. nach dem Einkaufsvolumen des Käufers bei Veiling Rhein-Maas. Falls und in soweit der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt die hier genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, kann die Veiling Rhein-Maas eine Frist setzen, innerhalb derer der Käufer diese wieder erfüllen muss.
3. Falls die Eintragung eine Personenmehrheit betrifft, haftet jede dieser Personen gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben.
4. Für jeden eingetragenen Käufer wird eine Kundennummer angelegt, die bei der Abrechnung aller bestehenden und künftigen Forderungen und Verbindlichkeiten verwendet wird. Die Kundennummer bezeichnet das zwischen den Vertragspartnern bestehende Rechtsverhältnis. Die Veiling Rhein-Maas ist frei bei der Auswahl der Kundennummer, die dem Käufer zugewiesen wird, sowie bei eventuellen Änderungen.
5. Der zugelassene Käufer erhält eine Kundenkarte, die ihn berechtigt, an der Versteigerung teilzunehmen. Die Ausstellung und die Nutzung der Kundenkarte können mit bestimmten Bedingungen verknüpft werden. In jedem Fall trägt der Käufer das alleinige Risiko für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl, wobei der Käufer in jedem dieser Fälle die mit der Ausstellung einer neuen Kundenkarte verbundene Gebühr zu zahlen hat.
6. Der Käufer kann Personen benennen, die berechtigt sind, für ihn Einkäufe zu tätigen. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, Personen, die eine Einkaufsvollmacht nicht nachweisen können, von der Versteigerung auszuschließen. Nach billigem Ermessen kann ein Dritter bei Vorlage der Kundenkarte als Bieter zugelassen werden. Für Einkäufe, die unter Vorlage der Kundenkarte getätigt werden, haftet der betroffene Käufer.



### **Artikel 15 Verkäufer-Käufer-Beziehung / Ausschluss**

1. Sämtliche Versteigerungen/Verkäufe erfolgen nur für Rechnung der Veiling Rhein-Maas. Nur durch Zahlung an die Veiling Rhein-Maas wird der Käufer von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Absprachen, die Käufer mit den Vorlieferanten (Gartenbaubetrieben) treffen, verpflichten die Veiling Rhein-Maas nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Veiling Rhein-Maas.
2. Sofern ein Käufer mit einem der Veiling Rhein-Maas verbundenen Erzeuger, der gegenüber der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. zur Anlieferung seiner gesamten Produktion verpflichtet ist, unmittelbar Geschäfte über die anzudienende Produktion tätigt, ohne dass der Kaufpreis über die Veiling Rhein-Maas oder die Landgard Blumen & Pflanzen GmbH bzw. die Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. fakturiert wird, kann Veiling Rhein-Maas die Geschäftsverbindung mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung kündigen und ihn von der Versteigerung ausschließen.

### **Artikel 16 Zahlung an Veiling Rhein-Maas und Sperre**

1. Alle vom Käufer erworbenen und an ihn gelieferten Produkte, sowie die Servicekosten für die von der Veiling Rhein-Maas erbrachten Dienstleistungen und regelmäßigen Gebühren, werden dem Käufer grundsätzlich am selben Tag in Rechnung gestellt und bei seiner Bank eingezogen. Die Berechnung der nach dieser Versteigerungsordnung gelieferten Produkte erfolgt ausschließlich durch die Veiling Rhein-Maas; Zahlungen an den Anlieferer befreien den Käufer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber der Veiling Rhein-Maas.
2. Die Rechnungen werden elektronisch erteilt. Wünscht der Kunde eine Übersendung in Schriftform, hat er die dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der Gebührenordnung zu tragen.
3. Alle Preise sind in Euro berechnet, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Käufer hat die geschuldeten Beträge unverzüglich und ohne Verrechnung, Abzug oder Aufschub in Euro an die Veiling Rhein-Maas zu zahlen, soweit mit der Veiling Rhein-Maas nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mit einem fehlgeschlagenen Einzugsversuch oder mit Ablauf von 7 Werktagen nach Rechnungserteilung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug und schuldet den gesetzlichen, für den Rechtsverkehr zwischen Unternehmen geltenden Verzugszins.3. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich die Veiling Rhein-Maas ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber; die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wird. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Sind für Lieferungen mehrere Wechsel oder Schecks gegeben worden, so berechtigt die Tatsache eines zu Protest gegangenen Wechsels oder Schecks die Veiling Rhein-Maas, den gesamten aus der Geschäftsverbindung bestehenden Schuldsaldo sofort geltend zu machen, auch wenn insoweit Wechsel bzw. Schecks gegeben sind. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Veiling Rhein-Maas über den Betrag verfügen kann. Die Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Veiling Rhein-Maas berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.



4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch wegen Gegenansprüchen aus demselben Kaufvertrag berechtigt.

5. Ergänzend zu Artikel 5 ist die Veiling Rhein-Maas in den folgenden Fällen berechtigt, die Käufernummer des Käufers zu sperren bzw. die Eintragung befristet oder unbefristet zu löschen:

- wenn der Käufer wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist;
- wenn der Käufer die von der Veiling Rhein-Maas verlangte Sicherheit für die Bezahlung nicht erbringt;
- wenn der Käufer bei der Landgard Blumen & Pflanzen GmbH oder der FloraHolland gesperrt ist und sich daraus die Gefahr einer Vertragsverletzung im Verhältnis zur Veiling Rhein-Maas ergibt.

### **Artikel 17      Eigentumsvorbehalt**

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt einschließlich des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung getilgt hat. Bei laufender Verrechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggf. als Sicherheit für die Saldenforderung. Falls Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung.

2. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Pfändung) wird der Käufer auf das Eigentum der Veiling Rhein-Maas hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat Veiling Rhein-Maas alle mit der Pfandfreistellung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet, gegen das Eigentum von Veiling Rhein-Maas gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherungsvertrag, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Veiling Rhein-Maas ab. Der Käufer verpflichtet sich in diesen Fällen, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen, jedenfalls aber auch in der Liste der offenen Debitorenposten für jede einzelne Forderung unter Angabe des Zeitpunktes der Zession und der Bezeichnung des Zessionars anzubringen. Die Veiling Rhein-Maas ermächtigt ihn widerruflich, die an die Veiling Rhein-Maas abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Die Veiling Rhein-Maas wird auf Anforderung des Käufers die von ihr gehaltene Sicherheit nach ihrer Wahl insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit 20 % der gesicherten Forderung nicht nur vorübergehend übersteigt.



5. Der Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seiner Haftung für den Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware, nachdem sie in seinem Besitz übergegangen ist.

## **Kapitel 4**

# **DIE VERSTEIGERUNG**

## **I. Versteigerungsverfahren**

### **Artikel 18      Allgemeine Anordnungen**

1. Veiling Rhein-Maas bestimmt, wann die Versteigerungen beginnen.
2. Veiling Rhein-Maas legt fest, in welcher Reihenfolge die angelieferten Produkte nach Sorte, Art, Qualität, Sortierung usw. versteigert werden sollen. Die Einteilung der Angebotsware nach Qualitäten erfolgt in Anlehnung an die VBN-Produktspezifikationen ([www.vbn.nl](http://www.vbn.nl)). Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, vor Beginn der Versteigerungen ergänzende Bestimmungen zum Versteigerungsverfahren zu erlassen.
3. Angelieferte Produkte werden nach von Veiling Rhein-Maas festzulegenden und zu veröffentlichenden Versteigerungsverfahren, z.B. pro Bund, pro Stück, per Bildversteigerung oder in anderer Weise, versteigert.
4. Unter Bildversteigerung wird ein Verfahren verstanden, bei dem Produkte auf der Grundlage angezeigter digitaler Bilder und vorgeschriebener Angebotsinformationen versteigert werden. Es können für die einzelnen Produktgruppen Anforderungen an das Maß der Repräsentativität der Bilder festgesetzt werden. Die Bilder sind neben den Texten und numerischen Angaben Teil der gesamten Informationen zum Angebot. Bei Widersprüchen haben der Text und die numerischen Angaben Vorrang. Obwohl sich Veiling Rhein-Maas bemüht, die Bilder vorsorglich auf Einhaltung der gegenüber den Anlieferern gestellten Anforderungen an die Repräsentativität zu überprüfen, haften weder Veiling Rhein-Maas noch der Anlieferer bei eventuellen Widersprüchen zwischen den gezeigten Bildern und den gekauften Produkten, es sei denn, die Bilder können als irreführend angesehen werden.
5. Veiling Rhein-Maas bestimmt, welche Informationen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.
6. Veiling Rhein-Maas kann für jedes Produkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage einen Mindestpreis festlegen. Wird der Mindestpreis nicht erreicht, so unterbleibt die Versteigerung mit den in Artikel 22 geregelten Folgen.

### **Artikel 19      Mengen**

1. Der Auktionator ist befugt, vorab anzugeben, welche Menge eines angebotenen Produkts mindestens gekauft werden muss bzw. welche Menge maximal gekauft werden kann.
2. Die zur Versteigerung angebotenen Waren werden in der Regel bei Pflanzen auf CC Ladungsträger (CC-Container und CC-Bretter) präsentiert, bei Schnittblumen auf FH-Stapelwagen. Die Kapazität eines CC-Containers ist eine Partie. Die Kapazität eines Stapelwagens kann eine Partie oder mehr sein.



3. Der Zuschlag umfasst jeweils bei Pflanzen die ganze Partie (ohne Begrenzung auf einzelne Lagen/Bretter/Böden),
  - a. wenn bei dem Angebot das Wort „Packen“ angesagt oder der Buchstabe P durch Leuchtsignal neben oder auf der Versteigerungsuhr angezeigt wird,
  - b. wenn auf den jeweils einzelnen Lagen (Brettern/Böden) des CC-Containers Pflanzen von unterschiedlicher Sorte, Blatt- oder Blütenfarbe präsentiert werden,
  - c. wenn die Ware in Einzelstücken, also ohne Verpackung in Paletten, Kisten, Kartons, Gebinden auf einem CC-Container präsentiert wird oder
  - d. wenn Pflanzen als B-Qualität im Sinne der VBN Produktspezifikationen angeboten werden.
4. Der Zuschlag bei Schnittblumen umfasst immer die Menge von einem Stapelwagen, die vom Auktionator optisch in der Uhr angezeigt wird. Sie kann auch eine ganze Partie umfassen. Die tatsächlich zu kaufende Menge gibt der Bieter mündlich an den Auktionator durch.
5. Vorbehaltlich der Ausnahmen im vorstehenden Absatz können von einer Partie bei Pflanzen einzelne Lagen (Bretter/Böden) ersteigert werden. Dies setzt voraus, dass der Bieter sofort nach der Abgabe des Gebots eine solche Erklärung gegenüber dem Auktionator abgibt. Wird eine das Gebot beschränkende Erklärung nicht sofort abgegeben, gilt die ganze Partie als zugeschlagen, soweit das Angebot nicht weniger als eine Partie zum Inhalt hatte.

## **Artikel 20      Zuschlag (Kaufvertrag), Irrtümer und erneute Versteigerung**

1. Die Versteigerung beginnt mit der Präsentation der Ware durch die Versteigerungsleitung (Angebot). Durch akustische Ansage und durch optische Anzeige auf oder neben der Versteigerungsuhr werden Artikel, Lieferant, Wareneinheiten, Qualität und der Geldwert je Skaleneinheit der Versteigerungsuhr („Münze“) bekannt gegeben.
2. Während der akustischen Ansage gemäß Absatz 1 setzt der Auktionator die Versteigerungsuhr in Gang. Die Versteigerungsuhr läuft „rückwärts“, d.h.: die laufenden Skalenwerte bezeichnen den jeweiligen Angebotspreis unterhalb des Ausgangspreises. Jeder Bieter kann dann durch Knopfdruck die Versteigerungsuhr anhalten (Zuschlag). Der Zuschlag wird durch Aufleuchten der Kartenummer des Bieters an der Versteigerung angezeigt.
3. Sofort nach dem Zuschlag wird eine Sprechverbindung zwischen Bieter und Auktionator hergestellt. Bieter und Auktionator können durch den Zuruf „Irrtum“ vom Zuschlag zurücktreten, jedoch nur einmal bezüglich einer Partie. Wird ein Rücktritt nicht erklärt, so kann der Bieter ein nach dem Angebot bestehendes Wahlrecht hinsichtlich Menge ausüben. Besteht nach dem Inhalt des Angebots ein solches Wahlrecht nicht oder wird es nicht sofort nach Zuschlag ausgeübt, so erfasst bei Pflanzen der Zuschlag die angebotene Ware in der Menge eines ganzen CC-Containers, es sei denn, die Angebotsmenge war geringer. Bei Schnittblumen erfasst der Zuschlag stets die Menge, die an der Versteigerungsuhr angezeigt wird.
4. Bei einem plötzlichen starken Preisrückgang, einem Irrtum des Auktionators, einem Missverständnis oder einem Defekt an der Versteigerungsanlage hat der Auktionator das Recht, zu entscheiden, dass kein Kaufvertrag zustande gekommen ist und die entsprechende Partie erneut versteigert wird. Anlieferer und Käufer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.



5. Der Zuschlag ist verbindlich, wenn ein Rücktritt nicht erklärt wurde und sobald etwaige Wahlrechte gemäß Absatz 3 ausgeübt wurden, spätestens jedoch mit Bekanntgabe des nächsten Angebots.

6. Der Veranstalter kann bis zum Zeitpunkt der Verbindlichkeit des Zuschlags (Absatz 4) den Versteigerungsvorgang jederzeit abbrechen; er kann angebotene Ware ganz oder teilweise aus der Versteigerung nehmen.

7. Es ist verboten, den Ablauf der Versteigerung zu stören, indem z.B. eine Käufertaste gedrückt gehalten wird. Der Käufer ist verpflichtet, nach dem Kauf seinen Ausweis von dem entsprechenden Platz auf der Tribüne zu entfernen.

### **Artikel 21 Fernversteigerung**

Die Veiling Rhein-Maas unterhält ein System zur Vermarktung von Blumen und Pflanzen über Versteigerungsuhren, welches von Käufern mittels elektronischen Datenaustauschs genutzt werden kann, so dass der Käufer physisch am Versteigerungsort nicht anwesend sein muss. Die Teilnahme am Fernversteigerungssystem (FVS) erfordert den Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Die Bestimmungen dieser Versteigerungsordnung gelten ergänzend, soweit im Vertrag über die Teilnahme am FVS nichts Abweichendes geregelt ist.

### **Artikel 22 Nicht versteigerte Ware**

Die Produkte gelten als nicht verkauft, wenn sie nicht den Mindestpreis nach Artikel 18, Absatz 6 erzielen. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, deren Vernichtung zu veranlassen. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung an den Anlieferer. Eine Einwegverpackung wird nicht vergütet. Die Mehrwegverpackung wird mit dem jeweils gültigen Pfandbetrag erstattet bzw. gutgeschrieben. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, dem Anlieferer die in der Gebührenordnung für Anlieferer aufgeführten Gebühren und Kosten für nicht verkaufte Ware in Rechnung zu stellen.

### **Artikel 23 Weiterversteigerung der Ware durch Käufer**

Falls der Käufer die von ihm gekauften Produkte in dieser oder einer anderen Versteigerung weiterversteigern möchte, darf dies nicht in den ursprünglichen Behältern des Anlieferers erfolgen, falls auf dieser der Name, die Marke oder andere auf den Anlieferer verweisende Angaben vorhanden sind, es sei denn,

- auf dem Behälter ist deutlich sichtbar angegeben, dass es sich um Produkte handelt, die für die weitere Versteigerung bestimmt sind, oder
- die Produkte werden in einen separaten Versteigerungsblock für weiter zu versteigernde Produkte eingebracht, und
- Veiling Rhein-Maas bzw. der Anlieferer erklären sich hiermit einverstanden.

## **II. Kaufvertragsabwicklung – Auslieferung – Gefahrenübergang**

### **Artikel 24 Lieferung und Gefahrübergang**

1. Veiling Rhein-Maas liefert die vom Käufer gekauften Produkte an die oder in dessen Käuferbox oder am von der Veiling Rhein-Maas zugewiesenen Standort des Käufers innerhalb des Versteigerungskomplexes ab, es sei denn:



- mit Veiling Rhein-Maas ist etwas anderes vereinbart worden oder
  - Veiling Rhein-Maas hat triftige Gründe, die Anlieferung an einen anderen Ort durchzuführen.
2. Nur Mitarbeiter der Veiling Rhein-Maas sind befugt, Produkte, die über Veiling Rhein-Maas gekauft wurden, innerhalb des Versteigerungsgebäudes abzuliefern, es sei denn, mit Veiling Rhein-Maas ist etwas anderes vereinbart worden.
  3. Der Käufer ist verpflichtet, die Käuferbox oder den -standort für die Anlieferung von Produkten durch Veiling Rhein-Maas freizuhalten.
  4. Barkäufer müssen auf Anforderung eine quittierte Versteigerungsrechnung vorlegen.
  5. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, Produkte, die entsprechend der Bestimmungen der Versteigerungsordnung noch nicht an ihn geliefert worden sind, in Besitz zu nehmen, es sei denn, dies erfolgt in Begleitung des hierzu durch Veiling Rhein-Maas beauftragten Mitarbeiters.
  6. Die Produkte müssen unmittelbar nach der Lieferung vom oder im Namen des Käufers kontrolliert werden. Eventuelle Beschwerden können innerhalb der nach dieser Versteigerungsordnung geltenden Fristen vorgebracht werden.
  7. Käufer, denen mehr geliefert wird, als sie gekauft haben, müssen dies bei der hierzu vom Versteigerungsleiter benannten Abteilung so schnell wie möglich melden. Dies gilt auch für Käufer, denen von ihnen gekaufte Produkte geliefert werden, ohne dass sie dafür eine Rechnung erhalten.
  8. Veiling Rhein-Maas stellt die ersteigerte Ware dem Käufer an dem gemäß Abs.1 bestimmten Ort zwecks Übernahme und Verladung zur Verfügung (Bereitstellung). Mit Bereitstellung erwirbt der Käufer den unmittelbaren Besitz und damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der Beschädigung der Ware auf ihn über.
  9. Wenn gelieferte Produkte am Tag der Lieferung vom Käufer nicht abtransportiert werden, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, diese Produkte zu versteigern, dies jedoch – soweit möglich – erst nach Absprache mit dem Käufer. Wenn zur Versteigerung übergegangen wird, so erfolgt diese auf Rechnung und Risiko des Käufers.

## **Artikel 25      Untersuchungs- und Rügepflicht / Mängelhaftung**

1. Der Käufer hat die Versteigerungsware unverzüglich nach der Ablieferung (Bereitstellung gemäß § 5 Nr. 1) zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Veiling Rhein-Maas unverzüglich Anzeige zu machen. Ist die Ware von einem am Versteigerungsort anwesenden Käufer ersteigert worden, so hat dieser Reklamationen wegen nicht versteckter Mängel innerhalb einer Stunde nach Verteilende beim Veranstalter anzubringen. Mit Beginn des Verladens der bereitgestellten Ware durch den Käufer ist jede Mengenreklamation ausgeschlossen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Für die Qualitätsreklamation gilt ergänzend:
  - a. Bei Pflanzen, welche als A 2-Qualität im Sinne der VBN Produktspezifikationen angeboten werden, sind Reklamationen wegen solcher Mängel, die zur entsprechenden Klassifizierung geführt haben, ausgeschlossen.



- b. Bei Pflanzen, die als B-Qualität im Sinne der VBN-Produktspezifikationen angeboten werden, sind Reklamationen ausgeschlossen; etwas anderes gilt nur für Abweichungen von ausdrücklichen Eigenschaftszusicherungen und Mengenangaben.
  - c. Bei berechtigter Reklamation kann der Käufer hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Partie – unter Ausschluss sonstiger Rechte – den Rücktritt vom Vertrag erklären, d. h. die Veiling Rhein-Maas nimmt die Ware für den Käufer kostenfrei zurück.
  - d. Kann eine Einigung über die Reklamation nicht erzielt werden, so hat die Veiling Rhein-Maas unverzüglich eine Entscheidung der ACG Agrar Control GmbH oder einer anderen unabhängigen Kontrollstelle über die streitige Mängelrüge herbeizuführen. Die Entscheidung der ACG als Schiedsgutachter ist für beide Seiten verbindlich, sofern jede Seite Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt der ACG darzulegen. Die ACG entscheidet nach billigem Ermessen auch verbindlich darüber, welche Seite die Kosten des Gutachtens zu tragen hat. Das Recht, das Schiedsgutachten wegen offenbarer Unrichtigkeit anzu fechten, bleibt unberührt.
3. Für die Mengenreklamation gilt ergänzend:
- a. Bei berechtigter Mengenreklamation kann der Käufer – unter Ausschluss sonstiger Ansprüche – verlangen, dass der Veranstalter die fehlende Ware nachliefert (nur im Fall sofortiger Verfügbarkeit) oder dass ihm bezüglich der Fehlmenge eine Kaufpreisgutschrift erteilt wird.
  - b. Wird die Reklamation nicht anerkannt, so kann der Käufer unverzüglich verlangen, dass über die streitige Mängelrüge durch die Versteigerungsleitung entschieden wird. Macht der Käufer von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist diese Entscheidung für beide Seiten verbindlich, es sei denn, sie ist offenbar unbillig; §§ 317 bis 319 BGB gelten entsprechend.

## Kapitel 5

### KLOKSERVICE

#### **Artikel 26      Allgemeines und Rechtsbeziehungen**

1. Über den Klokservice der Veiling Rhein-Maas können gartenbauliche Produkte ohne Versteigerung vermarktet werden. Zu diesem Zweck können Anlieferer und Kunden die Service-Leistungen des Klokservice-Teams in Anspruch nehmen. Als Klokservice-Geschäft gilt auch eine Vermarktung, bei der zwischen Anlieferer und Käufer unmittelbar Absprachen getroffen werden und die Auslieferung direkt an den Käufer erfolgt, sofern der Anlieferer das Geschäft dem Veiling Rhein-Maas Klokservice zum Zwecke der Abrechnung mit dem Käufer meldet.



2. Soweit der Anlieferer bei der Anbahnung oder Abwicklung eines Klokservice-Geschäfts unmittelbare Absprachen mit dem Käufer trifft, sind diese auf den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Veiling Rhein-Maas und dem Käufer gerichtet, der durch die Genehmigung der Veiling Rhein-Maas zustande kommt. Der Anlieferer ist gehalten, die Genehmigung einzuholen, bevor er Auslieferungen vornimmt. Die Genehmigung durch die Veiling Rhein-Maas gilt ansonsten als erteilt, wenn die Veiling Rhein-Maas dem Käufer Rechnung erteilt hat. Erfolgt die Auslieferung der Ware ohne vorherige Anlieferung bei der Veiling Rhein-Maas (Selbstabholung durch den Käufer oder Direktanlieferung beim Käufer), so bleibt die Ware im Eigentum des Anlieferers und geht erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer über. Sofern und sobald der Kaufvertrag durch die Veiling Rhein-Maas genehmigt wird, hat der Anlieferer das Eigentum an der Ware treuhänderisch für die Veiling Rhein-Maas inne, solange der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt wurde.

### **Artikel 27 Klokservice-Anfragen**

1. Bei einer Klokservice-Anfrage müssen die Spezifikationen (z.B. Sorte, Abmessungen und Qualität) der zu verkaufenden bzw. zu kaufenden Produkte und die davon zu diesem Zeitpunkt verfügbare bzw. gewünschte Menge angegeben werden. Bei einer Anfrage für einen Verkauf kann ein Mindestpreis angegeben werden. Bei einer Anfrage für einen Kauf kann ein Höchstpreis angegeben werden. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist an beide Preise gebunden.
2. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, von der Anfrage abzusehen. Veiling Rhein-Maas Klokservice kann in Bearbeitung genommene Anfragen (Klokservice-Aufträge) nach billigem Ermessen ganz oder teilweise zurückgeben. Der Auftraggeber wird über die Entscheidung der Veiling Rhein-Maas betr. der Annahme des Auftrages oder dessen Rückgabe unverzüglich informiert.
3. Ein Klokservice-Auftrag kann vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform geändert oder widerrufen werden, es sei denn, er wurde für eine bestimmte Zeit und nicht freibleibend erteilt. Der Auftraggeber bleibt an zuvor entstandene Verpflichtungen weiterhin gebunden.
4. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist berechtigt, einen Auftrag nach billigem Ermessen aufgrund sachlicher Kriterien aufzuteilen. Als derartige Kriterien gelten: Mengen, Arten, Qualitäten, Sortierungen und Abmessungen.
5. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist zum Zweck der Vermarktung befugt, den bei Veiling Rhein-Maas eingetragenen Käufern Informationen aus den Klokservice-Aufträgen der Anlieferer mitzuteilen. Ebenso ist Veiling Rhein-Maas Klokservice berechtigt, den bei Veiling Rhein-Maas eingetragenen Anlieferern Informationen aus den Aufträgen der Käufer mitzuteilen. Der Empfänger der von Veiling Rhein-Maas Klokservice erhaltenen Informationen ist nicht berechtigt, diese Informationen zu einem anderen Zweck als zum Verkauf über Veiling Rhein-Maas Klokservice an Dritte weiterzugeben.
6. Wird über das Vermögen eines Anlieferers oder Käufers das Insolvenzverfahren eingeleitet, so erlischt dadurch der Klokservice-Auftrag. Ansprüche aus einem bereits zustande gekommenen Kaufvertrag bleiben unberührt.



### **Artikel 28      Muster**

1. Bei einem Klokservice-Auftrag kann der Anlieferer Veiling Rhein-Maas Klokservice gleichzeitig ein Muster zur Verfügung stellen. Die Kosten dafür gehen ausschließlich zu Lasten des Anlieferers. Das Muster muss für alle Produkte der angebotenen Partie repräsentativ sein. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist nur verpflichtet, während einer von Veiling Rhein-Maas Klokservice zu bestimmenden Frist für eine normale Versorgung und Aufbewahrung des Musters zu sorgen.
2. Veiling Rhein-Maas Klokservice ist berechtigt, eine Teilmenge des Musters jemandem zur Verfügung zu stellen, der erwägt, die angebotene Partie ganz oder teilweise zu kaufen.

### **Artikel 29      Information**

Anlieferer und Käufer tragen dafür Sorge, dass die Veiling Rhein-Maas nachfolgende Daten erhält:

- Anlieferer- und Kundennummer
- Produktbeschreibung
- Qualitätsvereinbarungen
- Mengen
- vereinbarte Preise
- Liefertermine
- Verpackung

Erfolgt die Auslieferung der Ware ohne vorherige Anlieferung bei der Veiling Rhein-Maas, so hat der Anlieferer der Veiling Rhein-Maas einen vom Käufer quittierten Lieferschein vorzulegen.

### **Artikel 30      Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung**

1. Artikel 25 und 26 dieser Versteigerungsordnung gelten entsprechend. Erfolgt die Auslieferung der Ware ohne vorherige Anlieferung bei der Veiling Rhein-Maas, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware am vereinbarten Lieferort abgeliefert wird.
2. Reklamationen wegen nicht versteckter Mängel sind längstens bis zum Ablauf des auf die Ablieferung folgenden Werktages bei der Veiling Rhein-Maas anzuzeigen.

### **Artikel 31      Abrechnung und Vergütung**

1. Die Veiling Rhein-Maas rechnet alle Klokservice-Geschäfte im eigenen Namen ab. Sie erteilt dem Käufer eine Rechnung und dem Anlieferer eine Abrechnung nach Maßgabe dieser Versteigerungsordnung.
2. Dabei erhebt die Veiling Rhein-Maas für alle Klokservice-Geschäfte vom Käufer und vom Anlieferer die in der Gebührenordnung im Abschnitt „Klokservice“ ausgewiesenen Gebühren.



## Kapitel 6

### TRANSPORT/VERKEHR

#### **Artikel 32 Verhalten auf den Verkehrswegen**

1. Auf den Verkehrswegen des Versteigerungsgeländes muss sich jeder entsprechend den Weisungen der Veiling Rhein-Maas und den Verkehrsschildern verhalten. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten ergänzend.
2. Jeder darf die Verkehrswege nur entsprechend den Bestimmungen und Weisungen der Veiling Rhein-Maas benutzen.

#### **Artikel 33 Höchstgeschwindigkeit**

Soweit keine örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit vorschreiben, ist es verboten, auf den Verkehrswegen die folgenden Höchstgeschwindigkeiten zu überschreiten:

- 30 km/h außerhalb des Versteigerungsgebäudes;
- 10 km/h innerhalb des Versteigerungsgebäudes und außerhalb des Versteigerungsgebäudes auf abschüssigen Ein- und Ausfahrten sowie auf Parkflächen.

#### **Artikel 34 Vorfahrt**

1. Krankenwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr, Werksfeuerwehr, Polizei und des Sicherheitsdienstes haben, soweit diese durch optische Signale sowie durch Zwei- bzw. Dreiklangfanfaren Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen, jederzeit Vorfahrt vor dem übrigen Verkehr, wobei der übrige Verkehr in diesem Fall verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass eine schnelle Durchfahrt gewährleistet ist. Die Fahrer der genannten Dienste sind nicht an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit gebunden, falls deren Überschreitung für die Ausführung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
2. An den Ein- und Ausfahrten des Versteigerungsgebäudes hat der ausfahrende Verkehr Vorfahrt vor dem einfahrenden Verkehr.

#### **Artikel 35 Verbotsbestimmungen**

Auf jeden Fall ist es verboten,

- Maschinen und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Fahrräder mit Hilfsmotor in das Versteigerungsgebäude zu bringen. Ausgenommen hiervon ist das direkte Laden und Entladen von Produkten;
- den Motor während des Stillstands im Versteigerungsgebäude, somit auch während des Be- und Entladens, laufen zu lassen;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger innerhalb des Versteigerungsgebäudes zu parken;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger im Versteigerungskomplex außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze und Zeiten und an den Stellen, an denen eine Parkgenehmigung verlangt wird, ohne eine solche Parkgenehmigung abzustellen;



- Fahrzeuge im Versteigerungskomplex zum Verkauf anzubieten oder unbenutzt, d.h. länger als 48 Stunden an aufeinander folgenden Werktagen, ohne schriftliche Genehmigung des Sicherheitsdienstes abzustellen. Nach einer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung muss der Eigentümer bzw. Benutzer das Fahrzeug sofort entfernen;
- anderweitig als an den hierfür ausgewiesenen Orten und unter Benutzung der entsprechenden Einrichtungen oder ohne schriftliche Genehmigung von Veiling Rhein-Maas im Versteigerungskomplex Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren, Kraftstoff zu tanken oder umzufüllen, Öl nachzufüllen usw.;
- Motoren von Kühlaggregaten auf oder an Fahrzeugen im Versteigerungsgebäude oder auf dem Versteigerungsgelände außerhalb der hierzu vorgesehenen Standorte zu betreiben;
- Stoffe oder Gegenstände, die den Verkehr stören oder behindern, auf die Verkehrswege zu werfen, zu legen, fallen zu lassen oder dort stehen zu lassen;
- die Kettenförderer zu übersteigen, es sei denn, dies geschieht unter Aufsicht eines hierzu befugten Mitarbeiters;
- sich auf dem Kettenförderer oder auf einer anderen Trasse aufzuhalten, die dazu vorgesehen ist, Stapelwagen o.ä. automatisch oder mechanisch zu bewegen, oder darauf Gegenstände abzustellen;
- ohne Genehmigung des Sicherheitsdienstes Roller, Rollerskates, Rollschuhe o.ä. zu benutzen;
- das Parkdeck mit Fahrzeugen oberhalb des zulässigen Gesamtgewichts zu befahren.

### **Artikel 36 Sanktionen**

1. Falls gegen die vorstehenden Artikel verstoßen wird, ist Veiling Rhein-Maas berechtigt, das Fahrzeug, den Gegenstand oder die Stoffe an einen anderen Ort zu bringen. Die Kosten hierfür gehen auf Rechnung des Zuwiderhandelnden oder des Eigentümers.
2. Veiling Rhein-Maas kann bei schuldhaften Verstößen eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 500 EURO erheben, unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden geltend zu machen.
3. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, in Verstöße verwickelte Fahrzeuge am Wegfahren zu hindern, wenn die Zahlung einer Vertragsstrafe oder die Erstattung angefallener Kosten anders nicht sichergestellt werden kann. Die Sperre wird diesem Fall erst nach Zahlung der nach dieser Versteigerungsordnung auferlegten Vertragsstrafe oder der Kostenerstattung



## Kapitel 7

### BESCHWERDEN UND STREITIGKEITEN

#### Artikel 37 Beschwerden und Streitigkeiten

1. Nutzer der Veiling Rhein-Maas können Beschwerden mündlich oder schriftlich bei der Versteigerungsleitung oder sonst zuständigen Abteilung vorbringen. Veiling Rhein-Maas wird bemüht sein, die Beschwerde zeitnah und angemessen zu behandeln. Ist der Nutzer der Veiling Rhein-Maas mit der Entscheidung über die Beschwerde nicht einverstanden, kann er einen Einspruch schriftlich an die Geschäftsleitung richten.

Die Geschäftsleitung kann die Entscheidung einem von ihr eingesetzten Schlichtungsausschuss übertragen oder eine Stellungnahme des Schlichtungsausschusses einholen. Der Schlichtungsausschuss wird von der Geschäftsleitung eingesetzt und gebildet aus Mitarbeitern der Veiling Rhein-Maas sowie aus dem Kreis der Anlieferer und Käufer.

2. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Regelung des Abs.1 nicht ausgeschlossen.

## Kapitel 8

### DATENSCHUTZ

#### Artikel 38 Aufzeichnungen und Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten (Namen, Adressen etc.) der Vertragspartner der Veiling Rhein-Maas werden elektronisch gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die Nutzung und Verarbeitung dieser Daten geschieht nach den Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Entsprechendes gilt für die nachfolgend beschriebenen Aufzeichnungen (Ziff. 3 a. - d.), die Nutzung der Daten im Konzernverbund der Landgard eG (Ziff. 4) sowie im Rahmen eines Scoring-Verfahrens (Art. 39).

2. a) Aus Sicherheitsgründen ist der Versteigerungskomplex mit Kameras ausgestattet. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdiensts beim Empfang und in der Leitstelle können die Bilder direkt abrufen. Zur Aufklärung von Unregelmäßigkeiten sowie bei (Verkehrs-) Unfällen können die Aufnahmen nachträglich durch hierzu befugte Mitarbeiter des Sicherheitsdiensts bzw. die Polizei eingesehen werden.
- b) Aus Beweissicherungsgründen, insbesondere zum Nachweis der Transaktionen an der Uhr bzw. anderer Transaktionen (z.B. im Zusammenhang mit Verpackung und Containern), können ebenfalls Kameras installiert werden. Ggf. können hierzu befugte Mitarbeiter von Veiling Rhein-Maas diese Bilder direkt abrufen. Zur Aufklärung unklarer Transaktionen können die Aufnahmen nachträglich durch die direkt Beteiligten und den Versteigerungsleiter der Veiling Rhein-Maas eingesehen werden.



c) Zum Nachweis mündlicher Absprachen während der Versteigerung werden Gespräche eines Käufers mit dem Auktionator aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden nur bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Gesprächs herangezogen.

d) Sofern nicht ein besonderes Speicherungsinteresse besteht, werden die Aufzeichnungen nach Ablauf von 2 Wochen gelöscht.

3. Veiling Rhein Maas ist im Rahmen der Vertragsabwicklung berechtigt, dem Bietern den Namen des Anlieferers und dem Anlieferer den Namen des Kunden bekanntzugeben.

4. Für die Veiling Rhein-Maas als ein zur Landgard eG gehörendes Konzernunternehmen wird die Datenverarbeitung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach § 11 BDSG durch die Landgard Service GmbH in Straelen-Herongen durchgeführt. Auch bei dieser Zentralisierung der Datenverarbeitung werden die Daten nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG verarbeitet.

Zur Erfüllung des Vertragszwecks kann die Veiling Rhein-Maas Daten an die Landgard eG, die Blumen & Pflanzen GmbH, die Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co. KG, die Coöperatieve Bloemenveiling FloraHolland U.A. sowie an Vertragspartner, die in die Vertragsabwicklung eingeschaltet sind (z.B. Spediteure) weitergeben.

Diese Befugnis bezieht sich auch auf eine Weitergabe der Daten im Rahmen des § 28 BDSG zu Werbezwecken der vorstehend genannten Unternehmen.

5. Betroffene Vertragspartner haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sie haben das Recht auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung unrichtiger Daten. Sie haben auch das Recht, der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken oder zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.

#### **Artikel 39 Scoring-Verfahren (betr. nur Käufer)**

Veiling Rhein-Maas kann die Begründung und Aufrechterhaltung eines Vertragsverhältnisses mit dem Käufer davon abhängig machen, dass ein Kreditversicherer für den Käufer Versicherungsschutz gewährt. Dieser ist damit einverstanden, dass Veiling Rhein-Maas dem Kreditversicherer die relevanten Kundendaten übermittelt und dass dieser die Kundendaten – einschließlich der Anschriftendaten – in Übereinstimmung mit § 28 b Bundesdatenschutzgesetz für die Durchführung eines Scoring-Verfahrens (Verfahren zur Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten auf mathematisch-statistischer Grundlage zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung) nutzt. Der Käufer kann von der Veiling Rhein-Maas Auskunft darüber verlangen, an wen welche Daten weitergegeben worden sind.

#### **Artikel 40 Datenschutzstelle**

Mit Fragen oder Beschwerden zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann sich jeder an den Datenschutzbeauftragten wenden. Dieser ist zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung Ihrer Anliegen verpflichtet. Der Beauftragte für den Datenschutz gibt auch gerne weitere Auskünfte und Erläuterungen zum Datenschutz.

Kontaktadresse:  
Peter Deckers  
Landgard Service GmbH  
Tel.: 0049 173 7278107  
Email: peter.deckers@landgard.de



## Kapitel 9

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Artikel 41 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – Straelen- Herongen.

#### **Artikel 42 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Straelen-Herongen. Dies gilt ebenso, wenn der Anlieferer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Veiling Rhein-Maas ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Anlieferer an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), sowie unter Ausschluss von internationalem Recht. Etwas anderes kann für Vereinbarungen gelten, die ein Anlieferer oder Käufer unmittelbar mit der FloraHolland trifft.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Anlieferbedingungen. In diesem Fall ist die unwirksame Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Soweit von einer Bestimmung abgewichen werden soll, ist die Schriftform erforderlich. Das gleiche gilt auch für eine Abrede, mit der vom Schriftformerfordernis abgesehen werden soll.

#### **Artikel 43 Änderungsvorbehalt**

1. Die zuständigen Gremien der Veiling Rhein-Maas können diese Versteigerungsordnung sowie die ergänzenden Allgemeinen Bedingungen im Sinne des Artikels 6 Ziff. 1 jederzeit ändern.
2. Die Änderungen werden einen Monat vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht. Dies gilt auch bei Änderungen der Gebührenordnung der Veiling Rhein-Maas.



## Kapitel 10

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Abfall das gesamte Material und alle Gegenstände, die nach der Be- oder Verarbeitung innerhalb des Versteigerungskomplexes überflüssig geworden sind und auf die der Nutzer oder Veiling Rhein-Maas keinen weiteren Anspruch mehr erheben;
- Absatzkanal die Weise, in der Produkte über Veiling Rhein-Maas verkauft bzw. abgerechnet werden;
- ACG Agrar Unabhängige Kontrollstelle zur Überprüfung der Control GmbH Warenqualität
- Administrative Bearbeitung die von Veiling Rhein-Maas zu verarbeitende und verarbeitete Last- oder Gutschrift unter der entsprechenden Kundennummer im Zusammenhang mit abgegebenen oder angelieferten logistischen Hilfsmitteln;
- Administrative Umbuchung die von Veiling Rhein-Maas zu verarbeitende und verarbeitete Last- und Gutschrift logistischer Hilfsmittel unter den Kundennummern der betreffenden Parteien aufgrund eines durch die zu belastende Partei zugesandten Auftrags oder einer Genehmigung;
- Anlieferer die (juristische) Person, die bei Veiling Rhein-Maas als solche oder als „Anlieferer“ eingetragen ist und damit die Möglichkeit hat, Produkte über Veiling Rhein-Maas zu verkaufen und abzurechnen;
- Anlieferungsanweisung eine von Veiling Rhein-Maas ausgestellte oder bestätigte Anweisung, die vom Anlieferer beachtet werden muss, wenn er seine Produkte über die Uhr verkaufen will;
- Auktionator der von der Geschäftsführung benannte Mitarbeiter von Veiling Rhein-Maas, der die Versteigerung durchführt;
- CC-Container der von der dänischen Container Centralen (CC) entwickelte Rollcontainer für den Transport von Produkten (in erster Linie Topfpflanzen);
- DESADV Elektronischer Bericht nach Florecom-Standard über Klokservice
- Docksharing Aufeinanderfolgende Nutzung der Ladebrücken - Rangfolge nach logistischen Gesichtspunkten
- EAB elektronischer Lieferschein (Elektronische Aanvoerbrief);
- Einweg-Klokservice die von Veiling Rhein-Maas mit Namen versehenen Verpackungen (Kartons oder Steigen), die dazu vorgesehen sind, in der Lieferkette für Gartenbauprodukte vom Anlieferer zum Käufer nur einmal benutzt zu werden;
- EKT-Bericht Elektronischer Bericht nach Florecom-Standard über Einkaufsdaten im Bereich Versteigerung



- Fernversteigerung (FVS) Fernkauf, die Teilnahme des Käufers am Einkauf über die Uhr mithilfe einer eigens dafür vorgesehenen Einrichtung, wodurch der Käufer nicht mehr persönlich im Versteigerungsraum anwesend sein muss (Kopen Op Afstand);
- Käufer die (juristische) Person, die bei Veiling Rhein-Maas als solche eingetragen ist und damit die Möglichkeit hat, Produkte über Veiling Rhein-Maas zu kaufen und abzurechnen, und die an dem Tag, an dem die Produkte vom Anlieferer geliefert werden (müssen), durch Veiling Rhein-Maas von diesem Verfahren nicht ausgeschlossen worden ist;
- Käuferbox der Teil des Versteigerungsgebäudes, der dem Käufer für dessen Betriebstätigkeit vermietet wird;
- Käufervertretung die Gruppe der Käufer bei der Veiling Rhein-Maas, der ein Vertreter der VGB sowie Personen aus dem Kreis der Käufer angehören und die die Interessen der Käufer gegenüber der Veiling Rhein-Maas vertritt;
- Klokservice Vermarktung über Veiling Rhein-Maas ohne Versteigerung
- Kundennummer die Nummer in der Verwaltung von Veiling Rhein-Maas, unter der alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchgeführten Transaktionen sowie gelieferten oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen gebucht werden;
- Ladungsträger Stapelwagen und CC-Container
- Logistische Hilfsmittel alle Betriebsmittel, die von Veiling Rhein-Maas den Anlieferern und Käufern gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden, z.B. Stapelwagen und Verpackungsmaterial;
- Logistischer Nullbereich die von Veiling Rhein-Maas ausgewiesenen Orte, an denen Stapelwagen „frei“ verwendet werden dürfen, ohne dass eine Schlossplatte daran angebracht sein muss;
- Mehrwegverpackung die als solche von Veiling Rhein-Maas ausgewiesene Verpackung (Container, Karton oder Steige), die dazu vorgesehen ist, in der Gartenbau-Handelskette auf der Grundlage eines Pfandsystems mehrfach wieder verwendet zu werden;
- Mitteilungsblatt Veiling Rhein-Maas Magazine oder ein anderes auf Papier gedrucktes Kommunikationsmittel, das dazu eingesetzt wird, die betreffende Zielgruppe zu informieren;
- Nutzer die (juristische) Person, die Einrichtungen von Veiling Rhein-Maas zu den dafür geltenden Bedingungen und Tarifen nutzt;
- Partie Je nach Zusammenhang der jeweiligen Bestimmung:
  - die vom Anlieferer angelieferte Menge an Produkten mit gleichen Spezifikationen, die als Ganzes zur Versteigerung angeboten werden, oder
  - die vom Käufer gekaufte Menge an Produkten mit gleichen Spezifikationen. Bei dieser Partie kann es sich um die vom Anlieferer angelieferte Partie oder auch um einen Teil davon handeln;



- Pfandgeld die Kaution, die bei der Ausgabe von Mehrwegverpackung fällig wird und die bei der Rückgabe der Verpackung nach den festgelegten Vorschriften erstattet wird;
- Prioritätsverladung Bevorzugte Nutzung der Ladebrücken gegen Gebühr
- Produkt Gartenbauprodukt, angeliefertes Produkt aus Blumen oder Schnittblumen, Gartenpflanzen, Zimmerpflanzen oder Erzeugnisse aus Baumschulen;
- Produktspezifikation eine von der VBN oder Veiling Rhein-Maas erarbeitete Spezifikation für ein anzulieferndes Produkt, die vom Anlieferer beachtet werden muss;
- Rampe die im Versteigerungsgebäude angebrachte Verbindung zwischen Vertiefungen, auf der u.a. Stapelwagen und CC-Container transportiert werden können;
- Recyclbarer Abfall der Abfall, der dem Recycling zugeführt werden kann und von den Behörden als solcher betrachtet wird. Darin sind in jedem Fall auch benutzte Einwegbehälter inbegriffen;
- Sicherheitsdienst die Abteilung von Veiling Rhein-Maas, die für die Bewachung und Sicherung des Versteigerungskomplexes von Veiling Rhein-Maas sowie der dort tätigen Mitarbeiter, die sich als solche gesetzlich ausweisen können, zuständig sind;
- Sortierung die Einheiten und Abmessungen, in denen die Produkte zur Versteigerung angeliefert werden, sowie die Vorschriften, die dazu von Veiling Rhein-Maas erstellt werden;
- SPSA Schlossplatten-Schlüsselautomat (SlotplattenSleutelAutomaat), eine Einrichtung, die dem Mieter von Schlossplatten die Möglichkeit gibt, von ihm gemietete Schlossplatten selbst von einem Stapelwagen zu entfernen;
- Stapelwagen der Rollcontainer der FloraHolland, der zum Transport vom Gartenbauprodukten (in erster Linie Schnittblumen) bestimmt ist;
- Transportfahrzeug jedes fahrende Transportmittel und Fahrzeug, das für den Transport von Lasten innerhalb der Betriebsräume oder auf dem Betriebsgelände bestimmt ist; dazu gehören Elektrofahrzeuge und alle anderen für den internen Transport verwendeten Werk- und Fahrzeuge (z.B. Gabelstapler);
- Überschreitung der Anliefermenge eine von Veiling Rhein-Maas nicht gewünschte, unerwartete (nicht angekündigte), nicht strukturelle, erhebliche Änderung der Menge der für die Uhr angelieferten Produkte, wobei eventuell vorher getroffene Absprachen vom Anlieferer nicht eingehalten werden;
- Uhr die Versteigerungsanlage;
- Verpackung die von Veiling Rhein-Maas angegebenen Verpackungsmittel, die dazu bestimmt sind, Produkte aufzunehmen, damit diese im normalen Gebrauch ohne Beschädigung innerhalb der Vertriebskette für Gartenbauprodukte transportiert werden können;



- Warenprüfer der von der Geschäftsführung ernannte Mitarbeiter von Veiling Rhein-Maas, der zuständig ist für (1) die Beurteilung, ob die Informationen auf dem Lieferschein mit den zur Versteigerung angebotenen Produkten übereinstimmen oder ob die Produkte den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen, bzw. ob der Anlieferer andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Anliefern einhält, sowie (2) die Bearbeitung der Beschwerden bezüglich der Qualität der Produkte;
- Website [www.veilingrheinmaas.com](http://www.veilingrheinmaas.com).



[www.veilingrheinmaas.com](http://www.veilingrheinmaas.com)

